



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

275. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Globalstudies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Globalgeschichte und Globalstudies veröffentlicht am 27.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 326, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 263, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In der Übersichtstabelle wird in der Zeile „Masterarbeit“ die Zahl „20“ ersetzt durch „21“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die Zahl „5“ ersetzt durch „4“.

(2) § 6 Masterarbeit

- In Abs 4 wird im ersten Satz die Zahl „20“ ersetzt durch „21“.

(3) § 7 Masterprüfung

- In der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Wenn die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Globalgeschichte geschrieben wurde, muss dieses weitere Fach aus einer anderen Spezialdisziplin der Global Studies gewählt werden. Wenn die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich einer anderen Spezialdisziplin der Global Studies geschrieben wurde, muss dieses weitere Fach Globalgeschichte sein. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In Abs 4 wird die Wortfolge „5 ECTS Punkten“ ersetzt durch „4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte)“.

(4) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung *des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 275, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.*“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a